

Aus der schweizerischen Bundesverfassung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): **19 (1926)**

Heft [1]: **Schüler**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Rütli Schwur von James Dübelt, Genfer Bildhauer. Marmorgruppe, aufgestellt im Bundespalast, Bern.

Aus der schweizerischen Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 beginnt so:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir geben hier einige Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung im Wortlaut oder in kurzer Zusammenfassung: Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völ-

ferschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Die Bundesverfassung bestimmt, was Bundessache ist. Was nicht Bundessache ist, steht den Kantonen zu. Bundessache ist vor allem das Heerwesen und der völkerrechtliche Verkehr mit dem Auslande.

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig, auch der Schweizer im Auslande. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Die Bundesversammlung übt die oberste Gewalt des Bundes unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone aus. Die Bundesversammlung besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat wird aus den Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone oder Stände. Jeder Kanton wählt zwei Ständeräte.

Die eidgenössischen Räte, der Nationalrat und der Ständerat, haben alle Bundessachen zu behandeln, die nicht einer andern Bundesbehörde zugeteilt sind. Die eidgenössischen Räte beraten und beschließen namentlich die Bundesgesetze; sie wählen den Bundesrat, das Bundesgericht, den Kanzler und den General der eidgenössischen Armee. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat von sieben Mitgliedern. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident. Die vereinigten eidgenössischen Räte wählen den Bundes-

präsidenten jeweilen auf ein Jahr. Der Bundesrat leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen. Der Bundesrat wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen. Der Bundesrat wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. Der Bundesrat sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Das Bundesgericht übt die Bundesrechtspflege aus.

C. Stooß.

Menschen, die übertreiben.

Im Morgenlande lebte ein weiser Mann. Zu dem kam eines Tages die Magd gelaufen, weinend und händeringend. „Was klagst du, Magd?“ — „Herr, der Keller ist überschwemmt, die Wasserleitung geborsten, die Grundmauer des Hauses unterspült.“ Doch als der Hausherr sich in den Keller begab, den Schaden zu besehen, da war weder die Wasserleitung gesprungen, noch das Gewölbe überschwemmt, noch die Mauer unterhöhlt. Bloß ein Verbindungsstück der Röhre war undicht geworden, und dort sickerte das Wasser tropfenweise hervor. Da sprach der Herr des Hauses zu seiner Magd: „Du übertreibst. Rufe den Mechaniker!“ Der kam, besah den Schaden und sprach: „Herr, das war der allerschlechteste Mechaniker unter allen Mechanikern des Morgenlandes, der diese Wasserleitung eingerichtet hat. Es ist die erbärmlichste Pfuscherarbeit, die mir je zu Gesicht kam. Hättest du sie mir übertragen, als du dieses dein Haus erbauest, so besädest du heute die wunderbarste Wasserleitung. Denn wisse, ich bin unter Tausenden der allergeschickteste Mechaniker.“ Darauf der Herr des Hauses: „Siehe, du stelzest auf Superlativen einher. Die Wasserleitung hat mir seit zwanzig Sommern gedient, und dies



ist die erste, kleine Beschädigung. Und wisse, du bist der Mann, der vor zwanzig Jahren die Leitung erbaute.“